

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

|             |                      |               |
|-------------|----------------------|---------------|
| Wahlperiode | <b>Beschluss-Nr:</b> | <b>Status</b> |
| 2006 - 2011 | <b>0945/2009/1.2</b> | öffentlich    |

### Tagesordnungspunkt:

Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2011-2016

### Beratungsfolge:

03.12.2009 Verwaltungsausschuss  
08.12.2009 Rat der Stadt Norden

### Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Wilberts

### Organisationseinheit:

Organisation und Baubetriebshof

### Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der in den Rat der Stadt Norden zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird unverändert auch für die neue Wahlperiode vom 01. November 2011 bis 31. Oktober 2016 auf 34 Ratsmitglieder festgelegt.

Die Satzung über die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder in der Fassung vom 08.12.2009 wird beschlossen.

| BÜ | StR | FB | RPA | FD | Erarbeitet von: |
|----|-----|----|-----|----|-----------------|
|    |     |    |     |    |                 |

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hat am 08. Februar 2005 einstimmig beschlossen (34 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen), die Anzahl der in den Rat der Stadt Norden zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2006 bis 2011 um 2 auf 34 Ratsmitglieder zu verringern und eine entsprechende Satzung erlassen. Diese Satzung entfaltet keine Dauerwirkung, sondern regelt ausschließlich die Anzahl der Ratsmitglieder für die Zeit der vorgenannten Wahlperiode.

Die neue Wahlperiode beginnt am 01. November 2011 und endet am 31. Oktober 2016.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) können die Gemeinden bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der Wahlperiode (30. April 2010) durch eine Satzung regeln, die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren um 2, 4 oder 6 zu verringern. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 der NGO der Mehrheit der Mitglieder des Rates (qualifizierte Mehrheit = 18 Ja-Stimmen).

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt in Gemeinden mit 25.001 bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner 36 (§ 32 Abs. 1 NGO). § 137 Abs. 3 NGO regelt, dass die Zahl der zu bestimmenden Ratsfrauen oder Ratsherren sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl richtet, die die Landesstatistikbehörde für einen mindestens zwölf Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt hat. Auf die zuletzt festgestellte Einwohnerzahl des Landesamtes für Statistik vom 31.12.2008 ist abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt verfügt die Stadt Norden über 25.099 Einwohner.

Die Satzung über die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder muss mindestens 18 Monate vor dem Ende der Wahlperiode (30. April 2010) wirksam sein, damit die Parteien und Wählergruppen sich bei der Aufstellung ihrer Kandidatenlisten auf die Zahl der zu vergebenden Sitze einstellen können. Die Satzung kann nach ihrem In-Kraft-Treten vor der Wahl nicht wieder aufgehoben werden.

Eine Beibehaltung von 34 Ratsmitgliedern für die neue Wahlperiode zeigt die Kontinuität von Politik und Verwaltung der Stadt Norden. Die Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner im Rat der Stadt Norden mit 34 Ratsmitgliedern plus Bürgermeisterin in der laufenden Wahlperiode hat sich bewährt und ist auch für die künftige Wahlperiode angemessen.

### **Anlagen:**

#### **Satzung über die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder der Stadt Norden**